

Wärmelieferbedingungen für Mieter/ Wohnungsnutzer

Mainova Wärme Classic/ Mieterdirektabrechnung



1. Beginn der Abrechnung

Mainova liefert nach Maßgabe eines Rahmenvertrages über Fernwärmeversorgung zwischen Mainova und dem Eigentümer der Liegenschaft (Vermieter/ Wohnungsgeber), in der der Mieter/ Wohnungsnutzer (im Folgenden Nutzer genannt) einer Wohnung (Nutzereinheit) Wärme zur Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung aus dem Mainova-Fernwärmenetz bezieht. Mainova rechnet diesen Bezug mit dem Nutzer direkt ab. Die Abrechnung beginnt mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Wärme durch den Nutzer im Rahmen der Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung und wird auf Grundlage der jeweils gültigen Preise und Wärmelieferbedingungen des Tarifs Mainova Wärme Classic für Heizwasser abgerechnet.

2. Abrechnung nach Heizkostenverordnung

Mainova rechnet die Kosten der Wärmelieferung für Heizung und Warmwasser und ggf. des Betriebs oder der Wartung der Wärmeübergabe-/Kompaktstation je Abrechnungseinheit (Gebäude mit Wärmeübergabestation) auf der Grundlage der Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (BGBI. I, S. 742; AVBFernwärmeV) und über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (BGBI. I, S. 261, 296; HeizkostenV) ab. AVBFernwärmeV, HeizkostenV sowie die Ergänzenden Bedingungen der Mainova zur AVBFernwärmeV sind in ihren jeweils gültigen Fassungen Bestandteile des Wärmeliefervertrages. Die AVBFernwärmeV sowie die Ergänzenden Bedingungen der Mainova zur AVBFernwärmeV stehen auf www.mainova.de unter "Versorgungsbedingungen" zum Abruf zur Verfügung.

3. Nutzerwechsel

Bei Nutzerwechsel erfolgt die Aufteilung der Wärmelieferungskosten zwischen Vor- und Nachnutzer für die Raumheizung nach Gradtagszahlen, für die Wassererwärmung nach dem vom Liegenschaftseigentümer im Rahmen der Wohnungs-/Nutzeneinheitsübergabe ermittelten und Mainova mitgeteilten Verbrauch, andernfalls nach Kalendertagen. Alternativ ist der ausziehende Nutzer berechtigt, bei Mainova eine für ihn kostenpflichtige Zwischenablesung zu veranlassen.

4. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verbrauchserfassungsgeräte frei zugänglich sind. Änderungen der Anzahl oder Leistung von Heizkörpern, der Anzahl der Warmwasseranschlüsse oder sonstige Veränderungen, die die Durchführung der Abrechnung beeinflussen, insbesondere defekte oder fehlende Verbrauchserfassungsgeräte, sind Mainova unverzüglich bekannt zu geben. Reparaturen an Heizkörpern mit Verdunstungsgeräten, bei denen durch die Reparatur der Stand der Messflüssigkeit verändert werden könnte, sind Mainova vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

5. Wärmepreis

Die allgemeinen Preisregelungen sind nachfolgend abgedruckt (Abschnitt I bis II). Die jeweils gültigen Abrechnungspreise sind dem aktuellen Preisblatt Mainova Wärme Classic zu entnehmen. Die aktuellen Preise und Wärmelieferbedingungen sind kostenlos erhältlich im Mainova ServiceCenter, Stiftstraße 30, 60316 Frankfurt, telefonisch unter 0800 589 456 8 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz) bzw. 069 800 880 23 (kostenpflichtig aus dem deutschen Mobilfunknetz) oder unter www.mainova.de im Internet.

6. Laufzeit

Die Abrechnung beginnt mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Wärme durch den Nutzer. Aus Anlass der Beendigung des Miet-/ Nutzungsverhältnisses muss gegenüber Mainova mit zweimonatiger Frist schriftlich mitgeteilt werden, dass die Abrechnung mit dem jeweiligen Nutzer enden wird. Endet der Rahmenvertrag über Fernwärmeversorgung zwischen Mainova und dem Liegenschaftseigentümer (vgl. Ziffer 1), gleich aus welchem Rechtsgrund, so endet auch die direkte Abrechnung durch Mainova mit dem betroffenen Wohnungsnutzer.

7. Datenschutz

Mainova hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, ein. Weitere Informationen sind den beigefügten Datenschutzhinweisen (Anlage 4) zu entnehmen.

8. Schlussbestimmung

Schriftliche Erklärungen von Mainova bedürfen keiner Unterschrift, wenn sie vorgedruckt oder mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt sind.

Mainova Aktiengesellschaft

I. Preise Mainova Wärme Classic

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Arbeitspreis, dem Verrechnungspreis sowie dem Emissionspreis und dem Wärmeumlagenpreis. Der jeweils gültige Wärmepreis (Abrechnungspreis) wird von Mainova aus den Ausgangspreisen (Abschnitt II Ziffern 1–5) und aus den Preisänderungsbestimmungen (Abschnitt III) sowie der Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz ermittelt und in der Tagespresse sowie im Internet unter www.mainova.de öffentlich bekannt gegeben. Der bei Vertragsunterzeichnung gültige Wärmepreis (Abrechnungspreis) ergibt sich aus dem beigefügten und öffentlich bekannt gegebenen Preisblatt Mainova Wärme Classic (Anlage 4).

Ausgangspreise: Die folgenden Ausgangspreise entsprechen dem Preisstand vom 01.10.2024.

1. Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis (GP₀) bemisst sich nach der vertraglichen Wärmeleistung (Abschnitt I Ziffer 1.1) und beträgt:

	netto	brutto
für die ersten 15 kW Wärmeleistung	89,91 EUR/kW	106,99 EUR/kW
für alle weiteren bis 150 kW Wärmeleistung	109,44 EUR/kW	130,23 EUR/kW
für alle weiteren bis 1.200 kW Wärmeleistung	143,13 EUR/kW	170,32 EUR/kW
für alle weiteren kW Wärmeleistung	148,62 EUR/kW	176,86 EUR/kW

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP₀) wird in eine Kohlephase (01.07.2025 bis 30.09.2026) und eine Erdgasphase (ab 01.10.2026) unterteilt. Dieser bemisst sich nach der gelieferten Wärmemenge in Kilowattstunden (kWh).

Für die Kohlephase beträgt er:

a) Wärmelieferung für Heizzwecke	netto	brutto
für die ersten 300.000 kWh	6,21 ct/kWh	7,39 ct/kWh
für jede weitere bis 1,5 Mio. kWh	6,14 ct/kWh	7,31 ct/kWh
für jede weitere bis 3 Mio. kWh	6,07 ct/kWh	7,22 ct/kWh
für jede weitere kWh	4,87 ct/kWh	5,80 ct/kWh

b) Wärmelieferung für Kältezwecke

Kältepreis	7,05 ct/kWh	8,39 ct/kWh
------------	-------------	-------------

Für die Erdgasphase beträgt er:

a) Wärmelieferung für Heizzwecke	netto	brutto
für die ersten 300.000 kWh	5,76 ct/kWh	6,85 ct/kWh
für jede weitere bis 1,5 Mio. kWh	5,69 ct/kWh	6,77 ct/kWh
für jede weitere bis 3 Mio. kWh	5,63 ct/kWh	6,70 ct/kWh
für jede weitere kWh	4,51 ct/kWh	5,37 ct/kWh

b) Wärmelieferung für Kältezwecke

Kältepreis	6,91 ct/kWh	8,22 ct/kWh
------------	-------------	-------------

3. Verrechnungspreise

3.1 Verrechnungspreise Fernwärme

Der Verrechnungspreis (VP₀) bemisst sich nach Art und Anzahl der erforderlichen sowie vorhandenen Messeinrichtungen; er beinhaltet Einsatz und Wartung der Messgeräte sowie Eichung und Kalibrierung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Ablesung und Abrechnung. Bei der Versorgung mit Heizwasser kommen Wärmehähler zum Einsatz, bei Dampfbelieferung werden Kondensatzähler eingesetzt (Standardmessung). Die Verrechnungspreise betragen:

	netto	brutto
Wärmehähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 1,5	137,58 EUR/Jahr	163,72 EUR/Jahr
Wärmehähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 2,5	289,65 EUR/Jahr	344,68 EUR/Jahr
Wärmehähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 15	419,89 EUR/Jahr	499,67 EUR/Jahr
Wärmehähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 60	600,70 EUR/Jahr	714,83 EUR/Jahr
Wärmehähler bzw. Kondensatzähler > QN 60	978,29 EUR/Jahr	1.164,17 EUR/Jahr
Zuschlag für Fernauslesung Skalar je Zähler	260,42 EUR/Jahr	309,90 EUR/Jahr
Zuschlag für Fernauslesung LoRaWAN je Zähler	107,27 EUR/Jahr	127,65 EUR/Jahr

3.2 Preise je Messgerät Heizkostenverteilung

Die Preise je Messgerät, nach HeizkostenV, bemessen sich nach Art und Anzahl der erforderlichen sowie vorhandenen Messeinrichtungen; er beinhaltet den Einsatz und Wartung der Messgeräte, sowie Eichung und Kalibrierung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Ablesung und Abrechnung.

	netto	brutto
Kalt-, Warm- und Heißwasserzähler	26,56 EUR/Jahr	31,61 EUR/Jahr
Wärmezähler bis max. QN 1,5	72,13 EUR/Jahr	85,84 EUR/Jahr
Wärmezähler bis max. QN 2,5	92,19 EUR/Jahr	109,70 EUR/Jahr
Wärmezähler bis max. QN 10	161,85 EUR/Jahr	192,60 EUR/Jahr
Funkheizkostenverteiler	18,62 EUR/Jahr	22,16 EUR/Jahr
Unterjährige Verbrauchsinformation (uVi)	6,07 EUR/Jahr	7,22 EUR/Jahr
Ermittlung und Aufteilung der CO ₂ Anteile	5,05 EUR/Jahr	6,01 EUR/Jahr

Beim Einsatz von Mess- bzw. Steuertechnik über den o.g. Standard hinaus werden individuelle Preise mit dem Kunden vereinbart und abgerechnet.

4. Emissionspreis

Der Emissionspreis (EP₀) bemisst sich nach den von Mainova beschafften sowie nach den durch Zuteilungsregeln der 4. Handelsperiode kostenfrei erhaltenen CO₂-Zertifikaten.

Der Emissionspreis EP beträgt:	netto	brutto
	1,17 ct/kWh	1,39 ct/kWh

5. Wärmeumlagenpreis

Der Basis-Wärmeumlagenpreis (WUP₀) bemisst sich nach den von Mainova eingesetzten Erdgasmengen für die Wärmeerzeugung sowie für die Erdgasmengen durch die Gasspeicherumlage, VHP-Entgelt (Virtueller Handelspunkt), RLM-Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage entstehenden Mehrkosten vor dem Hintergrund der abgesetzten Wärmemengen und beträgt:

	netto	brutto
	0,28 ct/kWh	0,33 ct/kWh

II. Preisänderungsbestimmungen

1. Preisanpassungszeitpunkt

Jahresgrund-, Arbeits-, Verrechnungs- und Emissionspreis ändern sich jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres gemäß der Entwicklung der Kostenfaktoren bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme (Abschnitt III Ziffer 2). Der Wärmeumlagenpreis ändert sich jeweils zum 01.01., 01.07. und 01.10 eines Jahres.

2. Entwicklung der Kostenfaktoren bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme

Jahresgrundpreis (GP): Die im Jahresgrundpreis berücksichtigten Kostenfaktoren sind im Ausgangspreis zu 49% an die Lohnkosten und zu 38 % an die Investitionskosten gebunden. 13% des Ausgangspreises unterliegen keiner Preisgleitung.

Arbeitspreis (AP):

- Kohlephase:** Die im Arbeitspreis berücksichtigten Kostenfaktoren sind in der Kohlephase im Ausgangspreis zu 42,4 % (0,8 x 0,53) an die Gaskosten, zu 20 % (0,8 x 0,25) an die Kohlekosten, zu 8 % (0,8 x 0,10) an das Vorbezugselement, zu 9,6 % (0,8 x 0,12) an Netzentgelte und zu 20 % an den Wärmepreisindex gebunden.
- Erdgasphase:** Der Ausgangspreis in der Erdgasphase ist zu 61,6 % (0,8 x 0,77) an die Gaskosten, zu 8% (0,8 x 0,10) an das Vorbezugselement, zu 10,4 % (0,8 x 0,13) an Netzentgelte und zu 20 % an den Wärmepreisindex gebunden.

Die Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis in der Erdgasphase kommt erstmals zum 01.10.2026 zum Einsatz.

Verrechnungspreis (VP): Die im Verrechnungspreis berücksichtigten Kostenfaktoren sind im Ausgangspreis zu 70 % an die Lohn- und zu 30 % an die Investitionskosten gebunden.

Der Emissionspreis (EP) ist an die aktuelle Marktentwicklung der CO₂-Kosten und den Faktor EP₀ gebunden. EP₀ wird aus den jeweiligen kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikaten (Rabattierungsfaktor RF) und dem jeweiligen Preis für CO₂-Kosten in ct/kWh (P: 2025 1,519 ct/kWh, P: 2026 0,943 ct/kWh, P: 2027 0,943 ct/kWh, P: 2028 0,943 ct/kWh, P: 2029 0,943 ct/kWh) mit der Preisänderungsklausel $EP_0 = P \times (1 - RF)$ berechnet, wobei RF jeweils aus dem Jahr der Preisanpassung herangezogen wird. Der Rabattierungsfaktor entwickelt sich gegenläufig zu dem Anteil der kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikate entsprechend den Zuteilungsregeln der 4. Handelsperiode, und zwar wie folgt: 2025/21,79 %, 2026/20,50 %, 2027/19,21 %, 2028/17,89 %, 2029/16,57 %.

Wärmeumlagenpreis (WUP): Der Wärmeumlagenpreis ist an die Entwicklung der Gasspeicherumlage gebunden. Zudem fließen die Elemente (Entgelte/Umlagen) VHP Entgelt (Virtueller Handelspunkt), RLM-Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelte (KVE) und Konvertierungsumlage (KVU) mit in die Berechnung ein.

Dementsprechend werden die jeweils gültigen Preise (ohne Umsatzsteuer) zu den in Abschnitt III Ziffer 1 genannten Terminen von Mainova nach folgenden Preisänderungsklauseln berechnet und festgesetzt:

Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 \times (0,13 + 0,38 \times I/I_0 + 0,49 \times L/L_0)$$

Arbeitspreis (AP) bis 30.09.2026 (Kohlephase)

$$AP = AP_{0_Kohle} \times [0,2 \times (WPI/WPI_0) + 0,8 \times (0,53 \times G/G_0 + 0,25 \times K/K_0 + 0,10 \times VB/VB_0 + 0,12 \times NNE)]$$

mit $NNE = [0,24 \times NNE_{AP}/NNE_{AP0} + 0,76 \times NNE_{LP}/NNE_{LP0}]$

Arbeitspreis (AP) ab 01.10.2026 (Erdgasphase)

$$AP = AP_{0_Gas} \times [0,2 \times (WPI/WPI_0) + 0,8 \times (0,77 \times G/G_0 + 0,10 \times VB/VB_0 + 0,13 \times NNE)]$$

mit $NNE = [0,24 \times NNE_{AP}/NNE_{AP0} + 0,76 \times NNE_{LP}/NNE_{LP0}]$

Verrechnungspreis (VP)

$$VP = VP_0 \times (0,30 \times I/I_0 + 0,70 \times L/L_0)$$

Emissionspreis (EP)

$$EP = EP_0 \times (EUA/EUA_0)$$

mit $EP_0 = P \times (1-RF)$

Gemäß der vorstehenden Berechnung beträgt der EP₀ in den jeweiligen Jahren netto:

Jahr/ EP₀: 2025/1,188 ct/kWh, 2026/0,750 ct/kWh, 2027/0,762 ct/kWh, 2028/0,774 ct/kWh, 2029/0,787 ct/kWh.

Die Werte entsprechen den derzeit geltenden Bestimmungen.

Wärmeumlagenpreis (WUP)

$$WUP = WUP_0 \times (U/U_0)$$

mit $U_0 = GSU_0 + VHP_0 + RLM_0 + KVV_0 + KVE_0$

mit $U = GSU + VHP + RLM + KVV + KVE$

Bedeutung der Faktoren in den Preisänderungsklauseln:

GP₀, AP_{0_Kohle}, AP_{0_Gas}, VP₀, EP₀, WUP₀: Jeweilige Ausgangspreise (netto) gemäß Abschnitt II Ziffern 1–5.

GP, AP, VP, EP, WUP: Der aus der Anwendung der Preisänderungsklausel resultierende Jahresgrund-, Arbeits-, Verrechnungs- und Emissionspreis sowie Wärmeumlagenpreis (netto) zum jeweiligen Preisanpassungstermin.

Die jeweiligen Ausgangswerte in den Preisänderungsklauseln sind:

I ₀	=	114,0 (Investitionsgüterindex April 2023 bis März 2024)
L ₀	=	107,0 (Lohnindex 2. Quartal 2023 bis 1. Quartal 2024)
WPI ₀	=	169,1 (Wärmepreisindex April 2023 bis März 2024)
G ₀	=	34,91 (Gaspreis in EUR/MWh, Stand 01.10.2024)
K ₀	=	101,73 (Kohlepreis in EUR/t, Stand 01.10.2024)
VB ₀	=	114 (Vorbezugsselement 2024)
NNE _{AP0}	=	0,1637 (Arbeitspreis Netznutzungsentgelte Erdgas in ct/kWh, Stand 01.01.2024)
NNE _{LP0}	=	7,1770 (Leistungspreis Netznutzungsentgelte Erdgas in EUR/kW, Stand 01.01.2024)
EUA ₀	=	63,68 (ECarbix-Spotmarktpreis in EUR/t, Stand 01.10.2024)
U ₀	=	0,250198 (Umlagenindex in ct/kWh, Stand 01.10.2024)
GSU ₀	=	0,250 (Gasspeicherumlage in ct/kWh, Stand 01.07.2024)
VHP ₀	=	0,000198 (Entgelt Virtueller Handlungspunkt in ct/kWh, Stand 01.10.2024)
RLM ₀	=	0,000 (RLM Bilanzierungsumlage in ct/kWh, Stand 01.10.2024)
KVV ₀	=	0,000 (Konvertierungsumlage in ct/kWh, Stand 01.10.2024)
KVE ₀	=	0,000 (Konvertierungsentgelt (H/L) in ct/kWh, Stand 01.10.2024)

I (Investitionsgüterindex): Mittelwert aus den zwölf Monatswerten (April des vorherigen Jahres bis März des Jahres der Preisanpassung) der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichten Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugnisse der Investitionsgüter, abgedruckt unter Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Inlandsabsatz, lfd. Nr. 3 (Basisjahr 2021 = 100), abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte_inhalt.html und <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>, Suche nach 61241-0004, Auswahl von Code GP.... GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte GP-X008 Investitionsgüter, Zeitauswahl: die letzten 10 Zeitangaben, Werteabruf; zusätzlich unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/ce63ef9b>

L (Lohnindex): Mittelwert aus den vier Quartalswerten (2. Quartal des vorherigen Jahres bis 1. Quartal des Jahres der Preisanpassung) der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichten tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung ohne Sonderzahlungen (Basisjahr 2020 = 100), abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>, Suche nach 62221-0002, Auswahl von Code WZ... WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung, Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl., Zeitauswahl: die letzten 10 Zeitangaben, Werteabruf; zusätzlich unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/f2d2b451>

K (Kohlepreis): API2 Rotterdam Coal Month Future: Oktober des Jahres der Preisanpassung bis September des folgenden Jahres, Abruf jeweils zum 15. des Monats (o. darauf folgenden Handelstag) von Februar bis Juli im Jahr der Preisanpassung; gradtagsgewichteter Mittelwert der Monats-Futures aus den sechs Monaten mit jeweils zwölf Monatswerten in \$/t, abrufbar unter: <https://www.ice.com/products/243/API2-Rotterdam-Coal-Futures/data?marketId=661326&span=2> – Abschnitt „Data“, Monatsfuture unter „Contract“, Reiter „1 Year“; zusätzlich für alle vergangenen Monatswerte eines Referenzjahres tabellarisch abrufbar unter: <https://www.mainova.de/fernwaerme-indizes>

Umrechnung in €/t mit dem Referenzkurs Euro/Dollar der Europäischen Zentralbank, Kurs vom 15. (o. darauf folgenden Handelstag) von Februar bis Juli im Jahr der Preisanpassung, abrufbar unter: <https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBEX3.D.USD.EUR.BB.AC.000>

Pro Handelstag werden die Monatsfutures Oktober bis März summiert und mit der Winter Gewichtung (86%) multipliziert sowie die Monatsfutures April bis September summiert und mit der Sommer Gewichtung (14%) multipliziert und beide Werte summiert, die Summe wird wiederum durch 6 geteilt, um den gradtagsgewichteten Mittelwert in \$/t zu erhalten. Dieser wird durch den Wechselkurs geteilt, um den gradtagsgewichteten Mittelwert in €/t zu erhalten. Aus den gradtagsgewichteten Mittelwerten in €/t für die 6 Handelstage wird wiederum das arithmetische Mittel gebildet, welches als K in die Preisgleitklausel eingeht.

G (Gaspreis): THE-Natural-Gas-Seasons-Futures: Winter-Future (Jahr der Preisanpassung) und Sommer-Future (folgendes Jahr), Abruf der Werte in den Monaten Februar bis Juli jeweils zum 15. des Monats (o. darauf folgenden Handelstag) im Jahr der Preisanpassung; abrufbar unter <https://www.eex.com/de/-/Market-Data-Natural-Gas-Futures-EEX-THE-Natural-Gas-Futures>: <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub/natural-gas/futures/#%7B%22snippetpicker%22%3A%22264%22%7D> – Auswahl „EEX THE Natural Gas Futures“, Reiter „Season“; zusätzlich für alle vergangenen Monatswerte eines Referenzjahres tabellarisch abrufbar unter: www.mainova.de/fernwaerme-indizes

Pro Handelstag wird das Winter-Future mit der Winter Gewichtung (86%) und das Summer-Future mit der Sommer Gewichtung (14%) multipliziert und beide Werte addiert, aus diesen 6 Werten für die 6 Handelstage wird das arithmetische Mittel gebildet, welches als G in die Preisgleitklausel eingeht.

Die Winter (86%) und Sommer Gewichtung (14%) ist jeweils hergeleitet anhand der erfassten Gradtage des Deutschen Wetterdienstes für Frankfurt am Main-Westend des Jahres 2024, abrufbar unter https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/derived_germany/techn/monthly/heating_degreedays/hdd_3807/

FRANKFURT/MAIN-WESTEND			2024
	Monatsgradtage	Monatsgradtage %	Jahreszeit
Januar	530,7	19,6%	Winter
Februar	334,7	12,4%	Winter
März	329,7	12,2%	Winter
April	227,1	8,4%	Sommer
Mai	47,9	1,8%	Sommer
Juni	12,1	0,4%	Sommer
Juli	5,6	0,2%	Sommer
August	0	0,0%	Sommer
September	75,8	2,8%	Sommer
Oktober	231,6	8,6%	Winter
November	404,4	15,0%	Winter
Dezember	504,9	18,7%	Winter
Summe	2.704,5		
	Winter	86%	
	Sommer	14%	

VB (Vorbezugselement): Bildet einen Teil der Kosten des Wärmebezugs ab. Es entwickelt sich wie folgt: 2024/114, 2025/116, 2026/118, 2027/120, 2028/122, 2029/124 usw.

NNE (Netznutzungsentgelte Erdgas): Netzentgelte für den Erdgasbezug der Wärmeerzeugungsanlage, nach dem unter www.nrm-netzdienste.de veröffentlichten, jeweils gültigen Preisblatt des Netzbereiches NRM (Netzdienste Rhein-Main GmbH) für den Zugang zum Endverteilernetz Gas, Netzzugang für leistungsgemessene Kunden: Arbeitspreis in ct/kWh der Preisstaffel für Arbeit (A18) als NNE_{AP} sowie Leistungspreis in EUR/kW für Leistung (L17) als NNE_{LP} zum jeweiligen Preisanpassungszeitpunkt ohne Berücksichtigung des Mess- und Abrechnungspreises.

WPI (Wärmepreisindex): Mittelwert aus den zwölf Monatswerten (April des vorherigen Jahres bis März des Jahres der Preisanpassung) der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichten Indexziffern des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), abgedruckt unter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Wärmepreisindex (Basisjahr 2020 = 100), abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html> und <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, Suche nach 61111-0006, Auswahl von Code CC Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), Zeitauswahl: die letzten 10 Zeitangaben, Werteabruf; zusätzlich unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/90b13208>

EUA (Emissionspreis): ECarbix-Spotmarktpreis, Abruf jeweils zum 15. des Monats (o. darauf folgenden Handelstag) von Februar bis Juli im Jahr der Preisanpassung; Mittel aus den sechs Werten, abrufbar unter <https://www.eex.com/de/> – Marktdaten – Umweltprodukte – Index bzw. <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index>; zusätzlich für alle vergangenen Monatswerte eines Referenzjahres tabellarisch abrufbar unter: <https://eex.com/de/marktdaten/kunden/ud8fvmp6fa2pgwz98xyv> – Abschnitt Downloads, „ECarbix History“; sowie unter: <https://www.mainova.de/fernwaerme-indizes>

GSU (Gasspeicherumlage): der von der Trading Hub Europe (THE) unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in ct/kWh

VHP (Entgelt Virtueller Handelspunkt): der von der Trading Hub Europe (THE) unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert des jeweils gültigen Entgelts Virtueller Handelspunkt in ct/kWh

RLM (RLM Bilanzierungsumlage): der von der Trading Hub Europe (THE) unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen RLM Bilanzierungsumlage in ct/kWh

KVU (Konvertierungsumlage): der von der Trading Hub Europe (THE) unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Konvertierungsumlage in ct/kWh

KVE (Konvertierungsentgelt): der von der Trading Hub Europe (THE) unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert des jeweils gültigen Konvertierungsentgelts in ct/kWh

Zu den Indizes des statistischen Bundesamtes steht unter folgendem Link ein Praxisleitfaden des AGFW für die Destatis Genesis Datenbank zur Verfügung: <https://www.agfw.de/energiewirtschaft-recht-politik/wirtschaft-und-markt/markt-preise/indizes-1>

3. Sollten Indexwerte gemäß Abschnitt III Ziffer 2 in den genannten Quellen nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise veröffentlicht werden oder sollten sie von staatlicher Seite reglementiert werden, so kann Mainova die entsprechenden Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die diesen nach Zweck und Inhalt möglichst gleichkommen. Zu den Indexwerten des Statistischen Bundesamtes: Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen der verwendeten Indizes im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf ein neues Basisjahr umgestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch Mainova eine Umstellung der Basiswerte (L₀, I₀, WPI₀) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Zahlenreihen bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf das neue Basisjahr. Mainova informiert den Eigentümer der Liegenschaft (Vermieter/ Wohnungsgeber), nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt.
4. Mainova wird Preisänderungen des Produkts Mainova Wärme Classic in geeigneter Form öffentlich bekannt geben. Darüber hinaus erhält der Eigentümer der Liegenschaft (Vermieter/ Wohnungsgeber), eine Mitteilung in Textform. Hinsichtlich des Wärmeumlagenpreises erfolgt ausschließlich eine öffentliche Bekanntgabe.
5. Mehrkosten für Erzeugung, Beschaffung, Verteilung oder Lieferung von Fernwärme aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen (z.B. Entgelte, Steuern, Gebühren, Umlagen) können von Mainova mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung in der jeweils gültigen Höhe auf den Fernwärmepreis überwältzt werden, soweit diese Mehrkosten in den Abschnitten II und III nicht erfasst sind. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung und für Minderkosten gilt – für Mainova verpflichtend – das Entsprechende. Dies gilt insbesondere für Kostenänderungen aus dem Wegfall kostenloser Treibhausgasemissionszertifikate; die Höhe etwaiger Mehrkosten bemisst sich nach dem/den künftigen Zuteilungsbescheid(en) für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen zuständige Behörde (Grundlage z. Zt. Zuteilungsverordnung 2020).
6. Ändern sich die Art der von Mainova eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist Mainova berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der PÄK den neuen Verhältnissen auf dem Wärmemarkt im Sinne von § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen.
7. Tritt während der Dauer des Wärmeliefervertrages zwischen Mainova und dem Eigentümer der Liegenschaft (Vermieter/ Wohnungsgeber), eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen dieser Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen. Diejenige Partei, die eine Anpassung dieses

Wärmelieferungsvertrages gemäß Satz 1 verlangt, hat dieses Verlangen gegenüber der anderen Partei schriftlich anzuzeigen und die Gründe für das Erfordernis einer Vertragsanpassung substantiiert darzulegen. Kommt eine Einigung über die Anpassung der betroffenen Vertragsbestimmung nicht binnen drei Monaten nach schriftlicher Anzeige zustande, steht jeder Partei der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Der Anspruch, die vertraglichen Regelungen den veränderten Umständen anzupassen, besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Partei erstmalig die geänderten Verhältnisse unter Beachtung des Satzes 1 von der anderen Partei gefordert hat, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei nicht zumutbar war.

IV. Sonstige Regelungen

1. Mainova behält sich vor, die Zählerstände und Leistungswerte mittels einer Einrichtung zur Fernablesung festzustellen, gegebenenfalls wird eine Verbrauchsschätzung vorgenommen.
2. Mainova haftet für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmeversorgung im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.
3. Verlangt der Eigentümer der Liegenschaft (Vermieter/ Wohnungsgeber), die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z. B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtung) zu tragen.